

Satzung

der unselbstständigen

„Stiftung Marienkirche Reutlingen“

Präambel

(1) Kurz nachdem Reutlingen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Reichsstadt erhoben worden war, hatte es eine harte Probe zu bestehen. Als staufisch-kaisertreue Stadt wurde es im Jahr 1247 von den Truppen des Heinrich Raspe, dem Gegenkönig zu Konrad IV., belagert. Die schwer bedrängten Bürger sollen damals gelobt haben, ihrer Beschützerin, der Jungfrau Maria, nach der Vertreibung der Feinde eine „herrliche Kapelle innerhalb der Mauern zu errichten“. Dieses Gelübde hatte für Reutlingen seinen besonderen Sinn, besaß doch die Stadt bis dahin keine Kirche innerhalb ihren Mauern. Die alte Pfarrkirche lag außerhalb beim Friedhof. – Die Feinde wurden in die Flucht geschlagen und noch im gleichen Jahr wurde den Chroniken zufolge mit den Bauarbeiten begonnen.

Knapp einhundert Jahre später, im Jahr 1343, konnte die fertige Kirche geweiht werden. Ihrem kirchlichen Rang nach war sie zunächst nur eine Kapelle. Erst im Zuge der Reformation wurde sie entsprechend ihrer imposanten Erscheinung zur „Stadtkirche“, nachdem die Reutlinger im Zuge ihres Gelübdes eine große Pfarrkirche gebaut hatten, die ganz das Werk eigener Initiative war.

(2) Heute, im Jahr 2005 ist die Marienkirche, die im Jahr 1988 in den Rang eines nationalen Kulturdenkmals erhoben wurde, das Wahrzeichen Reutlingens. Eigentümer der Marienkirche ist die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Sie allein trägt bis heute die Last für die laufend erforderlichen Restauratoren-, Steinmetz-, Maler-, Architektentätigkeiten etc. Damit die Marienkirche in ihrer baulichen Substanz innen und außen für die Nachwelt erhalten werden kann, möchte die Stiftung Marienkirche Reutlingen einen Beitrag zum baulichen Erhalt der Marienkirche leisten.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Marienkirche Reutlingen“.
2. Die Stiftung Marienkirche Reutlingen ist eine unselbständige Stiftung. Sie wird treuhänderisch verwaltet von der „Bürgerstiftung Reutlingen“, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Reutlingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Reutlinger Marienkirche als nationales Kulturdenkmal und als das Wahrzeichen Reutlingens in ihrer baulichen Substanz zu erhalten bzw. einen Beitrag hierzu zu leisten.
2. Die Stiftung kann operativ und/oder fördernd tätig werden. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - zweckgebundene Zuwendungen an den Eigentümer der Marienkirche, nämlich für Maßnahmen, die dem baulichen Erhalt der Marienkirche innen und außen dienen,
 - sonstige Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.
3. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzugeben.
5. Die Stiftung kann anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absätzen 1 und 2 fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die „Stiftung Marienkirche Reutlingen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Barkapital von EUR 13.500. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Bürgerstiftung Reutlingen“ als Stiftungsträger.

2. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Das Vermögen ist ertragsbringend zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

3. Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen und entsprechend einer rechtlich selbständigen Stiftung zu verwalten.

4. Der Stiftungsträger ist berechtigt, Zuwendungen (Spenden und Zustiftungen), um die die Stiftung werben darf, anzunehmen. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder soweit die Zuwendung nach den Umständen dazu bestimmt ist. Der Träger ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a.) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b.) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

6. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand der „Bürgerstiftung Reutlingen“ legt dem Stiftungsrat der Bürgerstiftung Reutlingen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor. Dieser Bericht enthält insbesondere eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung Marienkirche Reutlingen“.

2. Dem Vorstand der „Bürgerstiftung Reutlingen“ obliegt – soweit erforderlich – die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Rechtlich vertreten wird die „Stiftung Marienkirche Reutlingen“ ausschließlich durch den Stiftungsträger.

§ 7

Stiftungsorgan

Die Stiftung Marienkirche Reutlingen verfügt über kein eigenes Organ. Vielmehr werden die erforderlichen Kontrollaufgaben nach Maßgabe der Satzung der Bürgerstiftung Reutlingen durch den Stiftungsrat der Bürgerstiftung Reutlingen vorgenommen.

§ 8

Umwandlung

Ein Recht zur Umwandlung in eine rechtlich selbstständige Stiftung besteht nicht.

§ 9

Satzungsänderung

1. Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
2. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Reutlingen.

§ 10

Auflösung, Kündigung der Stiftungsträgerschaft, Trägerwechsel

1. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Dazu ist die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Reutlingen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Reutlingen die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger beschließen oder über § 8 der Satzung hinaus eine selbstständige Stiftung gründen.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Stiftungsträger, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

Reutlingen, den

.....
(Dr. Jürgen Mohr)

Reutlingen, den

.....
(Dr. Hans Hammann)

Reutlingen, den

.....
(Dr. Heiner Völker)

Reutlingen, den

.....
(Herbert Märkle)